

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master  
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

**Vom 11. Juli 2013**

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 64  
Tag der Bekanntmachung: 23. August 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Februar 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:
  - a) Im Wahlmodul „biol 120 Wahlmodul“ wird folgendes neues Modul eingefügt:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
<b>biol120 Wahlmodul</b>			
	Perl für Biologen W	biol168	PA(unbenotet) K 100%

- b) Im Wahlmodul „biol 121 Wahlmodul“ erhält die Darstellung für das Modul „biol160“ folgende Darstellung:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
<b>biol121 Wahlmodul</b>			
	Grundlagen der Genomanalyse	biol160	PA(unbenotet) K 100%

2. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:
  - a) Im Wahlbereich „biol 201 Fachspezifische Vertiefung“ werden in den Angaben für das Modul „biol 249“ in der Spalte „PL“ die Angaben „SL (30%) P (20%) K(50%)“ ersetzt durch die Angaben „Protokoll unbenotet K(100%)“.
  - b) Im Wahlbereich „biol 201 Fachspezifische Vertiefung“ wird folgendes neues Modul eingefügt:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
<b>biol201 Fachspezifische Vertiefung</b>			
	Computational and Comparative Genomics	biol258	K 100% PA(unbenotet)

- c) Im Wahlbereich „biol 207 Einführung Vertiefungsrichtungen“ werden in den Angaben für das Modul „biol 219“ in der Spalte „PL“ die Angaben „SL (30%) P (20%) K(50%)“ ersetzt durch die Angaben „Protokoll unbenotet K(100%)“.

3. Die Anlage „Exportmodule der Sektion Biologie“ wird geändert wie folgt:

- a) Das bisherige Modul „biol502“ wird gestrichen.
  - b) Das Modul „Nr. 4 wird umbenannt in „biol502“und erhält folgende Fassung:

Export in Studiengang	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/WP	Voraussetzung	PL	LP
Agrarwissenschaften Ökotoxikologie Nebenfachstudierende	biol502	Biologie der Pflanzen	V Üb	2 2	P	keine	K	5

c) Das Modul „Nr. 332“ wird umbenannt in „biol503“ und erhält folgende Fassung:

Export in Studiengang	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/WP	Voraussetzung	PL	LP
Agrarwissenschaften Ökotoxikologie Nebenfachstudierende	biol503	Biologie der Tiere	V	3,5	P	keine	K	5

d) Das Modul „Nr. 108“ wird umbenannt in „biol506“ und erhält folgende Fassung:

Export in Studiengang	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/WP	Voraussetzung	PL	LP
Ökotoxikologie	biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	V	3,3	P	keine	K	5

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2013 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 11. Juli 2013

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl  
 Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel